

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG haben die letzte Entsprechenserklärung nach Maßgabe von § 161 AktG im März 2019 abgegeben. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“) in seiner Fassung vom 07.02.2017, die am 24.04.2017 bzw. am 19.05.2017 (berichtigte Fassung) im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird:

Abweichung von Ziffer 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen (Ziffer 4.1.5 DCGK), bei der Zusammensetzung des Vorstands (Ziffer 5.1.2 DCGK) und des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 DCGK) auf Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen wird grundsätzlich auf Vielfalt (Diversity) geachtet. Im Vordergrund steht allerdings die fachliche Qualifikation sowie Erfahrung der zur Verfügung stehenden Kandidaten (Frauen und Männer). Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

Abweichung von Ziffer 4.2.5 DCGK

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.5 Absatz 3 eine gegenüber den gesetzlichen Vorschriften und dem Deutschen Rechnungslegungsstandard (DRS 17) erweiterte Berichterstattung im Vergütungsbericht und stellt zu diesem Zweck zwei Mustertabellen in Anhang I des Kodex zur Verfügung. SPORTTOTAL AG entspricht dieser Empfehlung nicht.

Der Vergütungsbericht und die Darstellung der Vorstandsbezüge im Konzernabschluss der SPORTTOTAL AG erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unter besonderer Beachtung der ergänzenden Anforderungen des DRS 17. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat führt dies zu einer vollständigen und sachgerechten Darstellung der Vorstandsbezüge, so dass dem berechtigten Informationsinteresse der Aktionäre vollumfänglich Genüge getan wird.

Abweichung von Ziffer 5.3.1 DCGK

Der Kodex empfiehlt, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden.

Da der Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG aus drei Mitgliedern besteht, findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt, da an einer Beschlussfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Dementsprechend besteht weder ein Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2.) noch ein Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3.).

Abweichung von Ziffer 5.4.1 DCGK

Der Aufsichtsrat soll neben der Nennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten und dieses bei den Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Neubesetzung berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die gesetzlichen Vorgaben und die Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder. Dabei stehen die individuelle fachliche und persönliche Kompetenz unter besonderer Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Situation und deren Erfordernisse stets im Vordergrund der Überlegungen. Die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium hält der Aufsichtsrat demgegenüber für entbehrlich.

Abweichung von Ziffer 5.4.5 DCGK

Der Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Da nicht eindeutig ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann, wird vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5. Abs. 2 DCGK erklärt.

Abweichung von Ziffer 5.4.6 DCGK

Der Kodex empfiehlt, eine individualisierte und nach Bestandteilen aufgegliederte Nennung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht auszuweisen.

Da der Aufsichtsrat lediglich aus drei Mitgliedern besteht, erachtet es der Vorstand und Aufsichtsrat der SPORTTOTAL AG für ausreichend, die Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden individualisiert zu berichten.

Abweichung von Ziffer 7.1.2 DCGK

Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und von Zwischenberichten binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Aufgrund der geringen Unternehmensgröße und des gleichzeitig hohen zeitlichen Aufwandes für die Konsolidierung der Tochtergesellschaften sowie die Erstellung und Prüfung des



Konzernabschlusses war es bisher nicht möglich, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und den Zwischenbericht binnen 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums zu erstellen.

Köln, im März 2020

Für den Aufsichtsrat

- Aufsichtsratsvorsitzender -

gez. Dr. Michael Kern

Für den Vorstand

- Vorstandsvorsitzender -

gez. Peter Lauterbach

Unternehmenskontakt:

SPORTTOTAL AG

Am Coloneum 2

50829 Köln

www.sporttotal.com

Tel: +49 [0] 221 - 788 77 0

Fax: +49 [0] 221 - 788 77 539

info@sporttotal.com